

UNSERE SATZUNG

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Baalsdorf e.V.

In der Fassung vom 13.05.2019 durch Beschluss des Vorstandes vom 13.05.2019 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 27.10.2018 mit Gültigkeit ab Eintragung in das Vereinsregister.

Artikel 1

Sitz und Verbandzuständigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Baalsdorf e.V.“, abgekürzt: „Förderverein der FFW Baalsdorf e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Brandiser Straße 65a, 04316 Leipzig.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden.

*

Artikel 2

Gemeinnützigkeit und Aufgaben

2.1 Der Verein zur Förderung der FFW Baalsdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuereschutzes und der Verbesserung und Erhaltung der Ausstattung der Feuerwehr. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe der Mittel an die Freiwillige Feuerwehr Baalsdorf der Stadt Leipzig.

2.2 Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Jugendräumen zur Freizeitgestaltung der Jugendlichen sowie durch die Durchführung von Kinder- und Jugenderholung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereines sind ausgeschlossen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und bereit ist, die Zwecke des Vereines auf freiwilliger Basis zu unterstützen.

3.2 Die Aufnahme des Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Für juristische Personen und rechtsfähige Vereinigungen handeln beim Beitritt ihre zuständigen Vertretungsorgane.

3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines, durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende eines jeden Kalenderjahres zum 31.12., wenn der Austritt mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt wurde und diese Erklärung dem Vorstand zugegangen ist.

3.6 Wer gegen die Interessen dieser Satzung oder das Ansehen des Vereines, der Freiwilligen Feuerwehr Baalsdorf oder der Jugendfeuerwehr verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Gründe Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

3.7 Mit dem wirksamen Austreten aus dem Verein oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte und - Pflichten.

Artikel 4

Mittel des Vereins, Ausgaben

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen. Letzteres, aus Umlagen die notwendig und der Höhe nach notwendig sind. Umlagen bedeutet, die Zahlung zusätzlicher Beiträge der Vereinsmitglieder. Sie dienen der Finanzierung eines größeren und bekannten Vorhabens, welches in einer Mitgliederversammlung als notwendig erachtet werden muss und beschlossen wird. Die Notwendigkeit der Umlage und die Fälligkeit der Umlage sowie deren Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

*

Artikel 5

Mittel des Vereins, Einnahmen

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. 03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

5.2 Der Verein bestimmt in der Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Beschluss.

5.3 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied nach den Grundsätzen des Artikels 3, 3.6 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Liegt ein Härtefall vor, kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag stunden oder erlassen.

*

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.

6.2 Das Recht auf Antragstellung sowie die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes stehen den Mitgliedern zu.

6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*

Artikel 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

*

Artikel 9

Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereines.

*

Artikel 10

Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister, welcher bei Abwesenheit durch den Schriftführer vertreten wird;
- dem Schriftführer;
- dem Wehrleiter;
- bis zu drei Beisitzern.

10.2 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode kann der Vorstand per Kooptierung die vakante Vorstandsfunktion bis zum Ende der laufenden Wahlperiode neu besetzen. Den Mitgliedern ist die Kooptierung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

10.3 Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereines sein. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied erfolgt unentgeltlich.

10.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes wird durch Wahl begründet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen. Für die Wahl des Vorstandsmitgliedes genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist zugleich die Bestellungserklärung.

10.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist in allen Angelegenheiten tätig, die der Förderung und der Verfolgung des Vereinszweckes und der Vereinsziele dienen.

10.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein, ansonsten von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Artikel 10.1. vertreten.

10.7 Der Vorstand hat Auskunft über die wirtschaftliche Situation des Vereines und Rechenschaft über Investitionen und Ausgaben zur Förderung der Vereinsziele abzulegen. Dies gilt sowohl für Investitionen in der Vergangenheit, als auch für Planungen und zukünftige Ausgaben.

*

Artikel 11

Besondere Vertreter

11.1 Durch Beschluss des Vorstandes können besondere Vertreter für bestimmte Aufgabenbereiche oder Einzelprojekte bestellt werden. Der „besondere Vertreter“ gehört nicht dem Vorstand an und muss nicht Mitglied des Vereines sein.

11.2 Die besonderen Vertreter können auf Verlangen des Vorstandes an dessen Versammlungen teilnehmen und zu Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes angehört werden. Sie haben kein eigenes Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes und müssen nicht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

11.3 Ihnen können durch Vorstandsbeschluss verwaltungs- und organisatorische Aufgaben für eine konkrete Veranstaltung zugewiesen werden. Für die Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben sind sie zur Rechenschaft gegenüber dem Vorstand verpflichtet. Wirtschaftliche Mittel sind ihnen zur Verwirklichung ihrer Aufgabe vom Kassenwart zur Verfügung zu stellen.

*

Artikel 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

12.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom Vorsitzenden, vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Sollte der Vorsitzende aus irgendwelchen Gründen verhindert sein, so kann ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung nach den Maßgaben des Punkt 12.1. S. 1 und 2 einberufen. Die Einladung kann auch per Fax oder unsigniert per E-Mail erfolgen. Textform ist ausreichend. Die Fristwahrung wird durch den automatischen Versandnachweis belegt. Die Benachrichtigung muss innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, es sei denn, es besteht Eilbedürftigkeit. Eilbedürftigkeit liegt dann vor, wenn ein, den Bestand des Ver-

eines beeinträchtigender Sachverhalt vorliegt oder der Verein nicht mehr rechtsfähig ist.

Die Einberufungsfrist beginnt mit regulärem Zustellungsverlauf. Sollte die Benachrichtigung auf den Postweg erfolgen, gilt das Einladungsschreiben spätestens drei Tage nach Aufgabe zur Post zugestellt. Sollte das Einladungsschreiben auf elektronischem Weg erfolgen, ist die Zustellung mit Zeitpunkt des abgeschlossenen Sendeverlaufes erfolgt.

12.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf eine andere Person übertragbar.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, soweit die Bildung einer Mehrheit möglich ist. Dies gilt auch bei Stimmenthaltungen.

12.4 Ein wirksamer Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Beschluss nicht eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereines oder die Änderung des Zweckes des Vereines zum Inhalt hat. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

12.5 Für Beschlüsse, welche die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben, bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse, durch den der Zweck des Vereines geändert werden soll, bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder. Für alle anderen Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12.6 Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen, hilfsweise kann auch an Stelle des Vorsitzenden der Stellvertreter des Vorsitzenden das Protokoll unterzeichnen.

*

Artikel 13

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

13.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die einzelnen Positionen des Vorstandes werden durch Wahlen der Mitgliederversammlung verteilt.

13.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, hilfsweise, durch dessen Stellvertreter.

13.3 Für Beschlüsse des Vorstandes bedarf es der einfachen Mehrheit. Eine Stimmenthaltung wird weder als antragszustimmend noch als antragsablehnend gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden entweder auf der Vorstandssitzung, per telefonischen Absprachen oder per E-Mail gefasst.

13.4 Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Jedem Vorstandsmitglied ist die Ausfertigung eines Protokolls zumindest in Textform zu zustellen.

13.5 Das Vorstandsamt endet kraft Gesetzes oder vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied verstirbt oder geschäftsunfähig wird. Das Amt kann auch durch Niederlegung beendet werden.

Die Amtsniederlegung kann gegenüber der Mitgliederversammlung oder auch gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden.

*

Artikel 14

Haftung

14.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, das Vereinsmitglied handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Der Verein kann Vorstandsmitglieder von der Verbindlichkeit zur Zahlung von Schadenersatz freistellen, wenn in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten die zum ersatzberechtigenden Rechte Dritter verletzt worden sind, die in ihrer Wahrnehmung der Vorstandspflichten entstanden sind. Das Recht auf Befreiung von den Verbindlichkeiten umfasst die Erfüllung des Schadenersatzanspruches des Verletzten sowie die Sicherstellung der Schadensbeseitigung auf sonstige Weise, so dass gegen das Vorstandsmitglied keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Der Befreiungsanspruch gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens.

14.2 Vereinsmitglieder, die keine Mitglieder des Vorstandes sind, stehen gemäß des § 31b BGB den haftungsrechtlichen Organmitgliedern gleich, wenn sie im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig sind. Ihre Haftung ist in gleichem Umfang beschränkt wie die Haftung der Organmitglieder. Eine Haftungsbeschränkung und Haftungsfreistellung kann nicht ausgeschlossen werden.

14.3 Für eingetretene Schäden gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und gegenüber Dritten haftet der Verein gleichermaßen wie für das pflichtwidrige Handeln oder Unterlassen eines besonderen Vertreters. Im Übrigen gilt die gleiche Haftung wie für den Vorstand. Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

*

Artikel 15

Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein, zwecks Verwendung für die Förderung des Feuereschutzes.

Artikel 16

Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbstständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

*

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 20. April 2018 in Leipzig beschlossen. Sie ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Geändert am 11. Januar 2013, am 20. März 2013 am 13. Mai 2019 und in der jetzt gültigen Fassung, am 07. Oktober 2019.